



Amtsgericht Kehl

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Amtliche Bekanntmachung

Aktenzeichen: K 15/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 08.10.2025	09:30 Uhr	102, Sitzungssaal	Amtsgericht Kehl, Hermann-Dietrich-Straße 6, 77694 Kehl

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Bodersweier
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
158,383/1.0 00	Wohnung Nr. 5 im DG und Garage GA 3	PKW-Abstellplatz SP3, Dachterrasse und Speicherraum im Dachspitz Nr. 5	8548

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Bodersweier	1713/5	Gebäude- und Freifläche	Rastatter Straße 4a	1.015

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohnung Nr. 5 (Wfl. ca. 75,71 m²; 3-Zimmer - davon ein großer Wohnraum mit integriertem Kochbereich und Treppenaufgang zur DG-Spitze, - Bad/WC, Abstellraum, Dachterrasse) im Dachgeschoss eines freistehenden Massivgebäudes (2 1/2-geschossig, Satteldach, ausgebauter Dachgeschoss, ohne Unterkellerung; insgesamt 6 Wohneinheiten).

Zum Sondereigentum gehört eine Garage GA3. Es sind Sondernutzungsrechte begründet an dem PKW-Abstellplatz SP3, an der Dachterrasse und an dem Speicherraum in der Dachgeschoss-Spitze Nr. 5.

Verkehrswert: 210.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.02.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:

Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg	Bank: Baden-Württembergische Bank
IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63	BIC: SOLADEST600
Verwendungszweck: 2541727000447, Az. K 15/23 AG Kehl	

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht Kehl, 31.07.2025